

# EINKAUFSDINGUNGEN

## Paragraph 1 Allgemeines

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns angeforderten Offerten und für alle von uns erteilten Aufträge. Wir weisen jede Bezugnahme eines Lieferanten auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen in jedem Stadium eines Vertragsabschlusses mit uns ausdrücklich von der Hand. Im Falle eines Widerspruchs zu schriftlich festgelegten Liefer- und Zahlungsbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben unsere Geschäftsbedingungen Vorrang, außer falls und insofern die Geschäftsbedingungen eines Lieferanten ausdrücklich schriftlich von uns akzeptiert wurden.
2. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verstanden unter:  
"Lieferant": jede natürliche oder juristische Person, von der wir Produkte abnehmen oder die uns Offerten unterbreitet.  
"Wir" bzw. "Uns": Der Auftraggeber, der dem Lieferant einen Auftrag erteilt bzw. mit dem Letztgenannten einen Vertrag geschlossen hat oder Diejenigen, die in seinem Auftrag auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug nehmen.  
"Produkte": alle Dinge, die Gegenstand eines Vertrages sind sowie alle Resultate einer vom Lieferant erbrachten Dienstleistung. Alle Produkte müssen mindestens der jüngsten Fassung des Normblattes „Einkauf“ genügen.

## Paragraph 2 Angebote; Vertragsabschlüsse

1. Angebote des Lieferanten werden als verbindlich angesehen, sofern sie nicht schriftlich und explizit unverbindlich unterbreitet werden.
2. Aufträge auf der Basis unverbindlicher Angebote sind verbindlich, außer der Lieferant weist diese unverzüglich nach Erteilung des schriftlichen Auftrags schriftlich zurück.
3. Aufträge können sowohl schriftlich als mündlich erteilt werden; mündliche Aufträge werden von uns so rasch wie möglich schriftlich bestätigt.
4. Der Vertrag wird am Tag der Annahme des Angebots abgeschlossen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Absatz 3 bzw. im zutreffenden Fall in Absatz 2, nachdem wir den schriftlichen Auftrag erteilt haben und dieser vom Lieferant nicht unverzüglich abgelehnt wurde.
5. Vom Lieferant zur Verfügung gestellte Daten, Druckerzeugnisse, Dokumentationen u.Ä. bilden einen nicht zu trennenden Bestandteil des unterbreiteten Angebots. Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet, mit der Unterbreitung des Angebots, in jedem Fall jedoch vor Abschluss des Vertrages, laut den Bestimmungen in Absatz 4 dieses Paragraphen uns alle wesentlichen Informationen jeglicher Art, die für uns von Bedeutung sein können, vor Abschluss des Vertrages zukommen zu lassen.

## Paragraph 3 Änderungen

Der Lieferant ist verpflichtet, unserer schriftlichen Bitte zu entsprechen und alle Änderungen bezüglich der Lieferung vorzunehmen, die technisch möglich sind. Er verpflichtet sich, uns die eventuellen Auswirkungen auf den Preis oder Liefertermin binnen zwei Tagen nach dem Datum unseres betreffenden Forderungsschreibens mitzuteilen. Führt die veränderte Bestellung zu einem neuen Preis und/oder Liefertermin, haben wir das Recht, eine unveränderte oder für uns akzeptable Durchführung der Lieferung zu verlangen oder den Kaufvertrag gemäß Paragraph 4 unverzüglich zu annullieren.

## Paragraph 4 Preise

1. Entsprechend den Bestimmungen in Paragraph 8 Absatz 2 gilt der vereinbarte Preis als Festpreis für die frachtfreie Lieferung an den vereinbarten Ort und umfasst alle Kosten und Rechte, einschließlich Transport und Versicherung, Einfuhrzölle sowie Verpackungskosten, ausgenommen anderslautende schriftliche Vereinbarungen.
2. Der vereinbarte Preis ist in niederländischer Währung, ausgenommen anderslautende schriftliche Vereinbarungen.

## Paragraph 5 Verpackung

1. Der Lieferant muss die Produkte auf eigene Rechnung und eigenes Risiko ausreichend verpacken. Der Lieferant haftet für alle Schäden infolge unzureichender bzw. ungeeigneter Verpackung. Leihverpackung kann auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgeschickt werden.
2. Der Lieferant wird unsere Anweisungen hinsichtlich der Konservierung, der Kennzeichnung, des Versands, der Versicherung des Transportrisikos und der mit zu liefernden Transport- bzw. Versandpapiere genau befolgen.

Die Annahme von Sendungen, die den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht genügen, kann von uns verweigert werden.

## Paragraph 6 Dokumente, Hilfsmittel und Empfehlungen

1. Wenn der Lieferant zur Ausführung der angeforderten Offerte oder des erteilten Auftrags bestimmte Auskünfte, Zeichnungen, Modelle, Materialien oder Hilfsmittel von uns benötigt, hat er uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bis zu welchem Datum er diese spätestens zur Verfügung haben muss, um die Produkte zu dem vereinbarten Zeitpunkt liefern zu können.
2. Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen sowie andere Hilfsmittel und Werkzeuge, die wir dem Lieferant zur Verfügung gestellt haben oder die in unserem Auftrag zur Ausführung der angeforderten Offerten oder erteilten Aufträge angefertigt wurden, bleiben bzw. werden jederzeit unser Eigentum und müssen nach erstmaliger Aufforderung auf Kosten des Lieferanten in ordnungsgemäßem Zustand an uns zurückgeschickt bzw. uns zur Verfügung gestellt werden.  
Obiges gilt auch, wenn eventuelle Fertigungskosten zu Lasten des Lieferanten gehen. Die genannten Hilfsmittel und Gerätschaften verbleiben beim Lieferant zu dessen Lasten und auf dessen Risiko.
3. Der Lieferant wird alle Hilfsmittel und Gerätschaften ausschließlich zur Ausführung der von uns erteilten Aufträge benutzen oder benutzen lassen. Er wird die betreffenden Hilfsmittel und Gerätschaften ohne unser schriftliches Einverständnis nicht für andere Zwecke verwenden, kopieren oder vervielfältigen und in keinerlei Form oder auf keinerlei Art und Weise an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen.

## Paragraph 7 Informationspflicht des Lieferanten

1. Der Lieferant erklärt explizit, dass er uns spätestens bis zu dem vereinbarten Liefertermin alle Angaben und Informationen zu allen Fakten und Gegebenheiten hat zukommen lassen, die für uns im Hinblick auf die weitere Be- bzw. Verarbeitung oder weitere Verteilung der von ihm gelieferten Produkte wichtig sein können, und dass er keine Informationen zurückgehalten hat, die in diesem Zusammenhang auf irgendeine Weise von Bedeutung sein können.
2. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, uns – nach dem vereinbarten Liefertermin – in allen Fällen unverzüglich und schriftlich über alle relevanten Angaben, Vorschriften bzw. Warnhinweise in Kenntnis zu setzen, die sich auf die Art und Weise beziehen, in welcher die Produkte, die Teil der vereinbarten Lieferungen sind, in angemessener und sicherer Weise von uns verwendet oder verarbeitet werden müssen bzw. vom Endverbraucher zu handhaben sind. Auch Änderungen des Produkts hinsichtlich der Konstruktion, des

Materials und der Fertigstellung, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind, müssen uns von dem Lieferant rechtzeitig und schriftlich mitgeteilt werden.

## Paragraph 8 Umfang, Zeitpunkt und Bestimmungsort der Lieferung

1. Falls und sofern Zertifikate, Bescheinigungen, Montagevorschriften, Wartungs- und Bedienungsvorschriften, Zeichnungen oder andere Schriftstücke zu der vereinbarten Lieferung gehören bzw. auf irgendeine Weise mit ihr zusammenhängen, ist der Lieferant verpflichtet, diese kostenfrei mitzuliefern, ausgenommen anderslautende schriftliche Vereinbarungen. Der Lieferant wird dafür sorgen, dass uns die oben genannten Schriftstücke spätestens zu dem vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung vorliegen.
2. Die in unseren Aufträgen genannten Liefertermine gehen aus von bzw. gelten für den vereinbarten Bestimmungsort.  
Wenn kein Bestimmungsort für die Lieferung vereinbart wurde, gilt unsere Fabrik als Lieferanschrift.  
Der Lieferant ist verpflichtet, die Produkte zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu liefern. Wenn der Lieferant mit einer Überschreitung der Lieferfrist rechnet, wird er uns dies unverzüglich mitteilen, ungeachtet der Bestimmungen in Paragraph 13.
3. Die Annahme von Teillieferungen und Lieferungen, die das vereinbarte Volumen über- oder unterschreiten, ohne dass wir dem schriftlich zugestimmt haben, kann von uns verweigert werden, ohne dass der Lieferant daraus einen wie auch immer begründeten Anspruch auf Schadenersatz ableiten kann.
4. Ungeachtet unseres Rechts, den Vertrag aufgrund Paragraph 13 zu lösen, sind wir im Falle einer nicht oder nicht pünktlich erfolgten Lieferung berechtigt, ohne Inverzugsetzung folgende Geldbußen zu erheben:
  - Im Falle einer nicht pünktlichen Lieferung eine Geldstrafe von 1% des Preises der zu spät erfolgten Lieferung für jeden Tag Verzögerung bis zu einer Höchstgrenze von 10% des betreffenden Preises;
  - im Falle einer gänzlich ausgebliebenen oder in Teilen ausgebliebenen Lieferung eine Geldstrafe von 10% des Preises der nicht erfolgten Lieferung.Nach Recht und Billigkeit können wir in gegebenen Fällen, wobei dies ausschließlich in unserem Ermessen liegt, mit einer niedrigeren Geldbuße Genüge nehmen.
5. Die Bestimmungen in Absatz 4 schmälern nicht unseren Anspruch auf Erstattung von Kosten, auf Entschädigung und Zinsen infolge einer nicht erfolgten oder nicht pünktlich erfolgten Ausführung des Auftrags durch den Lieferant.

## Paragraph 9 Übertragung und Weitervergabe der Verpflichtungen des Lieferanten

1. Der Lieferant darf die aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen ohne unser schriftliches Einverständnis weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen oder weitervergeben. An dieses Einverständnis können Bedingungen geknüpft werden. Eine Zustimmung unsererseits enthebt den Lieferant keiner Verpflichtung, die aus dem zwischen ihm und uns geschlossenen Vertrag resultiert.
2. Wenn der Lieferant Nachlieferungsorderungen für eine Lieferung ohne unsere Vermittlung seitens unserer Abnehmer erhält, wird er uns davon unverzüglich in Kenntnis setzen.

## Paragraph 10 Versicherung

Der Lieferant wird alle Dinge, die er von uns oder in unserem Namen erhält, aufgrund dieses Auftrags gegen jeglichen Schaden versichern, von dem diese Dinge während des Zeitraums, in dem der Lieferant die betreffenden Dinge zu seiner Verfügung hat, betroffen werden können. Wir werden als Mitversicherte in die Police eingetragen; ein eventueller, von den Versicherern auf uns oder unsere Kunden anwendbarer Regressanspruch ist auszuschließen. Auf Wunsch muss uns die Police zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

## Paragraph 11 Eigentumsübertragung und Risiko

1. Das Eigentum und die Gefahrtragung der zu liefernden Produkte gehen, ungeachtet der Bestimmungen in Paragraph 15 und vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2, auf uns über, sobald die Produkte von uns am Bestimmungsort in Empfang genommen wurden. Im Falle einer Vorauszahlung geht das Eigentum an Produkten, Materialien und Einzelteilen, aus denen sie angefertigt wurden, auf uns über, sobald wir eine erste Zahlung geleistet haben. Das Risiko für im voraus bezahlte Produkte geht erst auf uns über im Moment der Auslieferung oder bei einer betriebsfertigen Abnahme, wenn es sich um eine solche handelt. Der Lieferant wird uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen, wenn auf den von ihm zu liefernden Produkten irgendein anderes Recht als sein Eigentumsrecht ruht.
2. Wenn wir, aus welchen Gründen auch immer, nicht imstande sind, die Produkte zu dem vereinbarten Zeitpunkt in Empfang zu nehmen, wird der Lieferant die Produkte auf eigenes Risiko zu einem näher zu vereinbarenden Entgelt als unser erkennbares Eigentum aufbewahren, sicherstellen und zu unserer Zufriedenheit versichern, während der Lieferant dafür zu sorgen hat, dass eventuelle Entschädigungen direkt an uns ausgezahlt werden.  
Während der Lagerung wird der Lieferant gegen ein genauer zu vereinbarendes Entgelt alle angemessenen Maßnahmen treffen, um einen Qualitätsrückgang zu verhindern.
3. In dem Fall, dass wir dem Lieferant Produkte zur Be- oder Verarbeitung oder zur Verbindung oder Vermischung mit Produkten zur Verfügung stellen, die nicht unser Eigentum sind, bleiben beziehungsweise werden wir Eigentümer der auf diese Weise entstandenen Produkte. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Produkte deutlich gekennzeichnet unter seiner Verfügung zu halten und trägt dafür bis zum Zeitpunkt der Auslieferung der Produkte an uns das Risiko.
4. In dem Falle, dass wir dem Lieferant Sachen zur Verfügung stellen, um diese zu montieren, um die Montage zu überwachen oder um die bereits montierten Produkte zu testen oder in Betrieb zu nehmen, trägt der Lieferant ab dem Zeitpunkt, an dem ihm die Sachen zur Verfügung gestellt wurden bis zur Annahme der Lieferung durch uns das Risiko.
5. Produkte, die wir zur Reparatur anbieten, sind bei dem Auftraggeber auf seine Kosten und sein Risiko hinterlegt.

## Paragraph 12 Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt binnen 60 Tagen nach Lieferung und Prüfung der Produkte kraft und unter Berücksichtigung der Paragraphen 8 und 15 oder, falls die Rechnung später eingeht, binnen 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung, außer von uns wurden Einwände geäußert. Die Parteien können schriftlich eine andere Regelung vereinbaren. Die Bezahlung beinhaltet in keinerlei Hinsicht den Verzicht auf unser Recht, auf die Art der Ausführung des Auftrags zurückzukommen.
2. Wir haben das Recht, die von uns zu leistende Zahlung mit all unseren Forderungen zu verrechnen oder mit den Forderungen anderer, mit uns verbundener Gesellschaften oder Lieferant und/oder anderer, zum selben Konzern gehörenden Unternehmen aus welchem Grund auch immer, sowie ohne richterliche Intervention.

## Paragraph 13 Auflösung

1. Wenn der Lieferant eine beliebige Forderung, die für ihn aus dem mit uns geschlossenen Vertrag resultieren sollte, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist er in Verzug und wir haben das Recht, ohne Inverzugsetzung und richterliche Intervention:
  - die Ausführung des Vertrags und die direkt damit verbundenen Verträge solange auszusetzen, bis dass eine angemessene Erfüllung in ausreichendem Maße sichergestellt ist und/oder
  - den Vertrag und die direkt damit verbundenen Verträge ganz oder teilweise aufzulösen, und zwar ungeachtet der uns ansonsten zustehenden Rechte, und ohne dass wir zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet wären.

2. Im Falle eines Konkurses, Zahlungsaufschubs, einer Stilllegung oder Liquidation des Betriebes des Lieferanten sind wir befugt, alle vertraglichen Bindungen mit dem Lieferant aufzulösen oder aber bei einer Fortsetzung der Verträge ohne Inverzugsetzung:
  - die Bezahlung der gelieferten Produkte (gemäß Paragraph 12) solange auszusetzen, bis dass die Einhaltung der Verträge durch den Lieferant sichergestellt ist; und/oder
  - unsere gesamten sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferant, aus welchem Grunde auch immer, auszusetzen, und zwar ungeachtet der sonstigen uns zustehenden Rechte, und ohne dass wir zur irgendeiner Entschädigung verpflichtet wären.
3. Im Falle eines in Absatz 1 oder 2 dieses Paragraphen genannten Ereignisses sind alle Forderungen an den Lieferant in vollem Umfang einklagbar. Zugleich sind wir im Falle einer wie in Absatz 2 genannten teilweisen Auflösung berechtigt, die Lieferung selbst zum Abschluss zu bringen oder von Dritten zum Abschluss bringen zu lassen, eventuell unter Verwendung der vom Lieferant angelieferten Materialien und Hilfsmittel; hierfür wird in dem betreffenden Fall eine angemessene Erstattung gezahlt.

#### Paragraph 14 Annullierung

1. Wir haben das Recht, einen Auftrag ohne weitere Inverzugsetzung und vorangehende richterliche Intervention ganz oder teilweise einseitig per Einschreiben gegenüber dem Lieferant zu annullieren, wenn:
  - a. eine Änderung bzw. Änderungen im Sinne von Paragraph 3 vorliegen;
  - b. durch den oder seitens des Lieferanten, seiner Vertreter oder seiner Beschäftigten
  - c. unseren Beschäftigten oder den Beschäftigten unserer Abnehmer ein Vorteil irgendwelcher Art zugesagt, angeboten oder verschafft wurde.
2. Ohne selbst im Falle einer wie im vorherigen Absatz genannten Annullierung zur Zahlung eines Schadenersatzes verpflichtet zu sein, haben wir im Falle einer Anwendung des vorangegangenen Absatzes sub 2 Anspruch auf eine Erstattung des Geldverlustes, der durch eine Annullierung entstehen könnte, ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 5.
3. Im Falle einer wie in Absatz 1 genannten Annullierung müssen die Beträge, die an den Lieferant gezahlt wurden, ohne fällig zu sein, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Zahlung, innerhalb eines Monats nach dem Datum des betreffenden Mahnschreibens zurückgezahlt werden.
4. Auch in anderen als in Absatz 1 genannten Fällen sind wir jederzeit befugt, die Ausführung des Auftrags nicht anfangen zu lassen oder auszusetzen oder den Auftrag aus anderen Gründen als den im ersten Absatz genannten zu annullieren. In diesen Fällen beschränken sich unsere Verpflichtungen auf die Erstattung des dem Lieferant entstandenen Schadens, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag steht. Die Höhe des Schadensbetrags wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt.
5. So oft wir befugt sind, gemäß den Bestimmungen in Absatz 1 eine Annullierung vorzunehmen, können wir ohne weitere Inverzugsetzung und vorherige richterliche Intervention die weitere Ausführung des Auftrags ganz oder teilweise auf Kosten des Lieferanten einem anderen übertragen, ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 2. Wir teilen dem Lieferant den diesbezüglichen Beschluss per Einschreiben mit.
6. Im Annullierungsfall erhalten wir die Daten, Hilfsmittel u.Ä., die von uns gemäß Paragraph 6 zur Verfügung gestellt wurden, unverzüglich zurück. Zudem lässt uns der Lieferant im Rahmen der Erteilung des betreffenden Auftrags an einen Dritten alle erforderliche Unterstützung zukommen.

#### Paragraph 15 Überprüfung

1. Die zu liefernden Produkte werden von uns am Ort der vereinbarten Lieferung überprüft. Im Übrigen sind wir jederzeit dazu berechtigt, die Lieferung oder die dazugehörigen Produkte und/oder Tätigkeiten zwischenzeitlich zu inspizieren/inspizieren zu lassen. Der Lieferant leistet im angemessenen Rahmen die erforderliche personelle und materielle Unterstützung und gewährt durch die von uns bestimmten Personen oder Instanzen Zugang zu dem Ort, an dem der Auftrag ausgeführt wird.
2. Falls die Überprüfung in der Fabrik oder am Arbeitsplatz des Lieferanten durchgeführt werden muss, wird uns dieser rechtzeitig schriftlich mitteilen, wann die Produkte zur Überprüfung bereit stehen. Auf Wunsch stellt er dem mit der Überprüfung beauftragten Personal einen für die Überprüfung geeigneten Ort zur Verfügung und leistet dem genannten Personal innerhalb eines angemessenen Rahmens die erforderliche personelle und materielle Unterstützung. Ein von ihm bestimmter Sachverständiger darf der Überprüfung beiwohnen.
3. Falls bei einer Überprüfung Produkte, die einen Teil der Lieferung ausmachen, beschädigt, deformiert beziehungsweise gänzlich oder teilweise verbraucht werden, erstattet der Lieferant im Falle einer Mängelrüge die uns entstandenen Inspektionskosten. Im Falle einer positiven Überprüfung ersetzt der Lieferant den betreffenden Teil der Lieferung.
4. Die Überprüfung erfolgt anhand der in Paragraph 16 Absatz 1 und 2 formulierten Anforderungen und der eventuell vereinbarten Überprüfungsstandards.
5. Alle für die Überprüfung in der Fabrik oder in den Lagerhallen des Lieferanten oder seines Sublieferanten anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten, ausgenommen die Kosten für das von uns mit der Überprüfung beauftragte Personal. Wenn die Produkte zu dem entsprechend vereinbarten Zeitpunkt nicht bereit stehen oder der Lieferant die Bestimmungen des zweiten Satzes in Absatz 2 nicht erfüllt, und die Überprüfung somit nach Fug und Recht nicht stattfinden kann, gehen die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten, wie Fahrt- und Aufenthaltskosten des mit der Überprüfung beauftragten Personals, zu Lasten des Lieferanten.
6. Eine Mängelrüge wird dem Lieferant binnen 14 Tagen schriftlich mitgeteilt. Bei einer Mängelrüge haben wir das Recht, ohne dass eine Inverzugsetzung oder richterliche Intervention dazu erforderlich wäre, entweder dem Lieferant die Gelegenheit zu geben, die Lieferung auftragsgemäß abzuwickeln oder den Auftrag für gegenstandslos zu erklären, ohne dass der Lieferant daraus (Schadenersatz-) Ansprüche geltend machen könnte. Wenn dem Lieferant die Möglichkeit geboten wird, die Lieferung noch nachträglich vorzunehmen, muss er innerhalb eines in der betreffenden Mitteilung zu nennenden angemessenen Zeitraums die Mängel beheben und die Produkte ein weiteres Mal zur Überprüfung anbieten. Eine Mängelrüge wird nicht zu einer Verlängerung der Lieferfrist führen, so dass Paragraph 8 Absatz 4 in Kraft bleibt. Im Falle einer erneuten Überprüfung nach einer Mängelrüge werden die daraus resultierenden Kosten sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten des mit der Überprüfung beauftragten Personals dem Lieferant in Rechnung gestellt.
7. Wenn die Produkte nach einer vorab erfolgten Überprüfung an dem vereinbarten Bestimmungsort der Lieferung nicht für gut befunden werden, sei es aufgrund einer Beschädigung, sei es, vorbehaltlich des üblichen Toleranzbereichs, aufgrund eines abweichenden Gewichts, Abmessung oder Menge, sei es aufgrund einer unvollständigen oder beschädigten Verpackung, können wir die Annahme dieser Produkte gänzlich oder zum Teil verweigern. In einem solchen Fall können die abgelehnten Produkte als nicht geliefert angesehen werden. Wir werden den Lieferant davon umgehend schriftlich in Kenntnis setzen. Eine Annahmeverweigerung der Produkte führt nicht zu einer Verlängerung der Lieferfrist, so dass die Bestimmungen von Paragraph 8 Absatz 4 ihre Gültigkeit behalten.
8. Das Eigentum und das Risiko der beanstandeten Produkte liegen ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung der Mängelrüge beim Lieferant.
9. Nach der Auslieferung beanstandeter oder erneut beanstandeter Produkte stehen dem Lieferant ab dem Datum, an dem wir dem Lieferant die entsprechende Mängelrüge zugesandt haben, 14 Tage zur Verfügung. Gleiches gilt für Produkte, deren Annahme nach ihrem Eintreffen definitiv verweigert wurde, gemäß Absatz 7. Sollte der Lieferant

während des Zeitraums, in dem ihm die Produkte zur Verfügung stehen, nicht darüber verfügt haben, können sie auf seine Kosten und sein Risiko an ihn zurückgeschickt werden. In diesem Zusammenhang eventuell von uns verursachte oder geschuldete Aufbewahrungskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.

#### Artikel 16 Garantie

1. Der Lieferant garantiert, dass die Produkte eine gute Qualität besitzen, frei von Konstruktions-, Material- und Fabrikationsfehlern sind, und dass sie den Vorschriften genügen, die diesbezüglich von oder seitens der staatlichen Behörden in den Niederlanden erlassen wurden, wie auch den Vorschriften, die von anderen, in diesem Zusammenhang relevanten Behörden festgesetzt wurden und dass sie den von uns festgesetzten Normen entsprechen.
2. Wenn in dem Vertrag und/oder in den dazugehörigen Anlagen auf technische, Sicherheits-, Qualitäts- und/oder andere Vorschriften verwiesen wird, die dem Vertrag nicht hinzugefügt wurden, wird vorausgesetzt, dass sie dem Lieferant bekannt sind, außer er teilt uns unverzüglich das Gegenteil mit. Wir werden ihn dann über diese Vorschriften genauer informieren.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, Konstruktions-, Material- und Fabrikationsfehler sowie alle sonstigen Fehler und Mängel, die mindestens binnen 12 Monaten nach dem Datum der Abnahme/Lieferung auftreten, wobei es sich hierbei um das definitive Lieferdatum im Sinne und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den Paragraphen 8 und 15 handelt, so rasch wie möglich auf seine Kosten und somit ohne dass damit Kosten verbunden wären, zu reparieren oder das Gelieferte ganz oder teilweise zurückzunehmen und durch eine neue Lieferung zu ersetzen, wobei dies in unserem Ermessen liegt. Obiges gilt ungeachtet des Ortes, an dem sich die Produkte befinden.
4. Der in Absatz 3 genannte Zeitraum verlängert sich um den Zeitraum, in dem von der Lieferung oder von dem Objekt, für welches die betreffende Lieferung bestimmt ist, aufgrund einer dem Lieferant anzulastenden Ursache nicht der beabsichtigte Gebrauch gemacht werden kann.
5. Wenn aufgrund dieses Paragraphen Produkte oder einzelne Bestandteile von dem Lieferant geändert, repariert oder ausgetauscht wurden, wird im Hinblick auf diese Produkte oder Einzelteile die volle Garantiefrist erneut in Kraft treten.
6. Wenn der Lieferant nach unserem Urteil einen Mangel zu spät oder nicht ordnungsgemäß beseitigt und die Beseitigung des Mangels keinen Aufschub duldet, steht es uns frei – nach schriftlicher Mitteilung – die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten durchzuführen/durchzuführen zu lassen.
7. Der Lieferant haftet weiterhin für nicht sichtbare Mängel, die sich erst nach Ablauf der Garantiefrist herausstellen.

#### Paragraph 17 Haftung

1. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er selbst oder für ihn bzw. in seinem Namen tätige Personen und/oder Unternehmen sowie von ihm oder den Letztgenannten indirekt Beschäftigte uns zufügen (können) (Gebäude und Maschinenparks inbegriffen); gleiches gilt für Personen und/oder Unternehmen, die für oder bei uns oder Dritten tätig sind. Der Lieferant haftet gleichermaßen für alle Schäden, welche die gelieferten Produkte oder anderen Sachen, wie beispielsweise Werkzeuge, Gerätschaften und Hilfsmitteln, die beim Lieferant und den zuvor Genannten verwendet werden, den im ersten Satz genannten Kreis von Personen und Unternehmen zufügen.
2. Der Lieferant wird uns dafür Gewähr leisten, dass er uns für alle Forderungen und Ansprüche in Bezug auf direkte und indirekte Schadenfälle entschädigt, einschließlich Personenschaden, Tod oder Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum, die auf irgendeine Weise in einem mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit der (den) vom Lieferant geleisteten Lieferung(Lieferungen) im weitesten Sinne stehen, für die wir von Dritten haftbar gemacht werden.
3. Der Lieferant wird uns dafür Gewähr leisten, dass wir die Lieferung ungestört benutzen und anwenden können und haftet für jeglichen Schaden, der uns infolge einer Verletzung oder vorgeblichen Verletzung von Patenten, Lizenzen, Urheberrechten, registrierten Zeichnungen oder Entwürfen, Handelsnamen oder Handelsmarken oder artverwandten Rechten entstehen könnte. Der Lieferant leistet uns und unseren Abnehmern Gewähr für jegliche Ansprüche Dritter, wo immer sie niedergelassen sein mögen, sofern sich diese Ansprüche auf eine vorgebliche oder nicht vorgebliche Verletzung von Rechten dieser Dritten, wie im vorangehenden Satz beschrieben, gründen.
4. Die Kosten für Prozesse, Verfahren oder Verhandlungen, die aus den in diesem Paragraphen genannten Ansprüchen resultieren, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant muss seine Haftpflichtigkeit im Sinne dieses Paragraphen, der jegliche Berufung auf höhere Gewalt ausschließt, zu einem ausreichenden Betrag versichern; der Lieferant gewährt uns auf Wunsch Einsichtnahme in die Police.

#### Paragraph 18 Geheimhaltung

Der Lieferant anerkennt, dass er von uns zu absoluter Geheimhaltung verpflichtet wird, und zwar bezüglich aller ihm bekannt gemachten Daten und Besonderheiten unseres Unternehmens, welche die angeforderte Offerte oder den erteilten Auftrag betreffen oder damit in Zusammenhang stehen, und zwar sowohl vor als auch während und nach der Ausführung des Zusammenbaus Auftrags.

#### Paragraph 19 Anwendbares Recht; zuständige Gerichtsbarkeit

1. Auf alle mit uns geschlossenen Verträge, zu denen diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise gehören, findet niederländisches Recht Anwendung. Bei den Parteien wird vorausgesetzt, dass sie ihre Zustellungsanschrift an unserem Geschäftssitz gewählt haben.
2. Alle Rechtsstreitigkeiten, die aus mit uns abgeschlossenen Verträgen oder aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwachsen, werden, sofern dies gesetzlich nicht zwingend anders vorgeschrieben ist, dem Urteil des zuständigen Gerichts an unserem Wohnsitz unterworfen, es sei denn, die Parteien haben explizit anderslautende schriftliche Vereinbarungen getroffen.
3. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts ist ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien haben explizit anderslautende schriftliche Vereinbarungen getroffen.

**Diese Einkaufsbedingungen wurden am 26. Juni 2003 bei der Geschäftsstelle des Arrondissementgerichts (Landgerichts) Almelo unter der Nummer 33/2003 hinterlegt.**